

# **S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)**

**vom 15. Dezember 2021**

Auf Grund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, 389), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 15. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS), zuletzt geändert am 08. Juni 2011 beschlossen.

## **§ 1**

### **§ 25 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Neufassung**

- (1) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 2**

### **§ 29 Absatz 3 Ziffer 1.2 (Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt) erhält folgende Neufassung**

- (3) 1.2 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), und sonstige Sondergebiete fest gesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

## **§ 3**

### **§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Neufassung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,00 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,50 EUR.

## **§ 4**

### **§ 43 (Vorauszahlungen) erhält folgende Neufassung**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, muss der Gebührenschuldner Vorauszahlungen leisten. Den Vorauszahlungen werden insgesamt drei Viertel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauches, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 41 a – ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.04., 31.07. und 31.10. (Abschlagstermine) im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes (z.B. Eigentümerwechsel), so entsteht die erste Vorauszahlung mit dem nächstfolgenden Abschlagstermin auf den Beginn der Gebührenpflicht. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht (z.B. Erstanschluss Neubau) wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (2) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (3) In den Fällen der §§ 37 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## **§ 5**

### **§ 44 Absatz 2 (Fälligkeit) entfällt**

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 15. Dezember 2021

gez.:  
Elisabeth Kugel  
Bürgermeisterin